



Allgemeiner Rechtsstillstand der Betreibungen (Art. 62 SchKG)

FAQ

Am 18. März 2020 hat der Bundesrat den allgemeinen Rechtsstillstand im Sinne von Art. 62 SchKG verordnet, dies vom 19. März 2020 um 7h00 bis zum 4. April 2020 um Mitternacht. Dieser Zeitspanne folgen unmittelbar die Betreibungsferien von Ostern bis zum 19. April 2020. Die Folgen des Rechtsstillstandes sind weitgehend dieselben wie diejenigen der ordentlichen Betreibungsferien (ausgenommen s. Ziffer 14).

Während dieser Zeit (also bis und mit 19.4.2020) « ausser im Arrestverfahren oder wenn es sich um unaufschiebbare Massnahmen zur Erhaltung von Vermögensgegenständen handelt, dürfen Betreibungshandlungen nicht vorgenommen werden » (Art. 56 SchKG).

1. Sind die Betreibungsämter offen ?

Aufgrund der Entwicklung der Pandemie COVID-19 und der vom Staatsrat verhängten ausserordentlichen Lage wurde beschlossen, den Zugang zu den Schaltern der Ämter stark einzuschränken, um die Sicherheit der Kunden und der Mitarbeiter der Dienststelle zu gewährleisten. Die Kunden werden einzig bei dringlichen Fällen und mit vorgängiger Terminvereinbarung empfangen. Alle üblicherweise am Schalter angebotenen Dienstleistungen sind weiterhin erhältlich. Die Betreibungsregisterauszüge können online auf der Internetseite der Dienststelle bestellt werden (www.vs.ch/dbk). Die Zahlungen müssen mittels Bank- oder Postüberweisung erfolgen. Die dazu erforderlichen Anweisungen sind ebenfalls auf der Internetseite der Dienststelle ersichtlich. Die Ämter sind weiterhin per Telefon, Briefpost und E-Mail erreichbar. Alle Versteigerungen sind suspendiert, da öffentliche Versammlungen aktuell verboten sind. Diese Massnahmen sind bis auf Weiteres anwendbar.

2. Ist meine Schuld sistiert ?

Nein, der allgemeine Rechtsstillstand der Betreibung hebt die Leistungspflicht des Schuldners nicht auf, seine Zahlungen für bestehende Verpflichtungen zu leisten.

3. Laufen die Zinsen für meine Schuld weiter?

Ja, der allgemeine Rechtsstillstand der Betreibung ändert nichts an den getroffenen Vereinbarungen zwischen Schuldner und Gläubiger.

4. Wird die Fälligkeit meiner Schuld sistiert?

Nein, der allgemeine Rechtsstillstand der Betreibung beeinträchtigt in keiner Weise die Fälligkeiten der eingegangenen Verbindlichkeiten, noch die Pflicht die daraus folgenden Zahlungen zu leisten.

5. Verlängert der Rechtsstillstand der Betreibung die Verjährung meiner Schuld?

Nein, der allgemeine Rechtsstillstand der Betreibung verlängert die Verjährungsfrist der Schulden nicht. Will der Gläubiger die Verjährung seiner Forderung unterbrechen, kann

er dies mittels Einleitung eines Betreibungsverfahrens durch Stellen eines Betreibungsbegehrens an das Betreibungsamt vor Ablauf der Verjährungsfrist tun.

6. Kann ich während der Zeitspanne des Rechtsstillstandes ein Verfahren eröffnen indem ich ein Betreibungsbegehren an das Betreibungsamt sende?

Ja, der allgemeine Rechtsstillstand der Betreibung untersagt die Hinterlegung eines Betreibungsbegehrens nicht. Das Amt muss dieses aufnehmen aber wird den Zahlungsbefehl an den Betriebenen erst nach Ablauf des Rechtsstillstandes oder der Betreibungsferien zustellen.

7. Welche Betreibungshandlungen sind vom Rechtsstillstand betroffen?

Grundsätzlich werden die Handlungen der ausführenden Obrigkeiten nicht vollzogen (Betreibungsamt, Aufsichtsbehörde, Rechtsöffnungsrichter, Konkursrichter) deren Folge es ist, das Verfahren zu beginnen oder weiter zu führen, welches die Zufriedenstellung des betreibenden Gläubigers mittels Zwangsvollstreckung zum Ziel hat und welche der juristischen Situation des Schuldners schadet.

Insbesondere folgende Massnahmen und Tätigkeiten werden nicht vollzogen (Liste nicht abschliessend):

- die Zustellung der Zahlungsbefehle,
- der Versand der Pfändungsankündigungen,
- die Pfändungen
- Versand der Mitteilung des Verwertungsbegehrens und Steigerungsanzeigen
- die Auflage der Steigerungsbedingungen
- die Versteigerungen und alle beliebigen Verwertungen
- Anzeige der Auflage des Kollokationsplanes,
- das Urteil über die Rechtsöffnung,
- die Zustellung der Konkursandrohung,
- die Konkurserklöffnung auf Antrag eines Gläubigers,
- Fristansetzung des Widerspruchverfahrens im Rahmen von gepfändeten Gütern oder von Anschlusspfändungen,
- usw.

8. Was passiert falls ein Amt oder eine Vollstreckungsbehörde eine unzulässige Betreibungshandlung während des Rechtsstillstandes vollzieht?

Im Prinzip ist die Handlung nicht nichtig. Falls diese Handlung jedoch eine Frist für den Schuldner auslöst, läuft diese erst ab Ende des Rechtsstillstandes, wie wenn die Handlung am ersten folgenden Tag nach Ende des Rechtsstillstandes vollzogen worden wäre.

9. Wird eine, dem Schuldner festgesetzte Frist, sistiert während der Zeitspanne des Rechtsstillstandes?

Nein, die dem Schuldner vom Gesetz oder vom Betreibungsamt festgesetzten Fristen, deren Nichteinhaltung für ihn festgelegte Konsequenzen zur Folge haben, und diejenigen Fristen welche das Gesetz dem Amt oder den Gerichten zum Vollzug einer Betreibungshandlung auferlegt, sind nicht sistiert. Sollte eine Frist während des Rechtsstillstandes ablaufen, wird die Frist bis zum dritten Werktag nach Ende des Rechtsstillstandes und der Betreibungsferien verlängert.

10. Werden die Fristen welche dem Gläubiger auferlegt wurden ebenfalls bis zum Ende des Rechtsstillstandes verlängert?

Nein, die Fristen welche dem Gläubiger auferlegt wurden sind zum Schutz ihrer Rechte nicht vom allgemeinen Rechtsstillstand der Betreuung betroffen. Die Betreibungsbegehren, Fortsetzungsbegehren, Pfändungsanschlüsse, Verwertungsbegehren usw. können während des Rechtsstillstandes an das Amt gestellt werden.

Die Gläubiger werden sogar aufgefordert diese zu stellen, andernfalls verirken ihre Rechte, falls die ihnen auferlegten Fristen während des Rechtsstillstandes ablaufen.

Das Amt muss die Begehren erfassen und wird diese nach Ende des Rechtsstillstandes und der Betreibungsferien vollziehen.

11. Beeinflusst der allgemeine Rechtsstillstand der Betreuung die Fristen im Konkursverfahren?

Nein, der allgemeine Rechtsstillstand der Betreuung betrifft die Fristen im Rahmen des Konkursverfahrens nicht. Die vor dem allgemeinen Rechtsstillstand der Betreuung eröffneten Konkurse werden weiterbearbeitet.

Im Gegenzug kann ein Konkurs während des Rechtsstillstandes und der Betreibungsferien nicht eröffnet werden. Sollte ein, vor dem Rechtsstillstand gefälltes Urteil, dennoch während der Zeit des Rechtsstillstandes vom Gericht zugestellt werden, beginnt die Beschwerdefrist am ersten Tag nach Ende des Rechtsstillstandes und der Betreibungsferien.

Falls das Urteil über den Konkurs 10 Tage vor dem Rechtsstillstand zugestellt wurde, wird das Ende der Beschwerdefrist auf den dritten Werktag nach dem Zeitraum des Rechtsstillstandes und der Betreibungsferien verlängert.

12. Sind die Arreste auch unterbrochen?

Nein, die Arreste sind vom allgemeinen Rechtsstillstand der Betreuung nicht betroffen.

Die Gläubiger müssen die gesetzlichen Fristen einhalten um einen Arrest zu prosequieren oder um ein Begehren auf Fortsetzung des Betreibungsverfahrens zu stellen andernfalls geht der Nutzen des Arrestes verloren. Diese Begehren werden im Amt erfasst aber ohne weiteres Vorgehen während des Rechtsstillstandes und den Betreibungsferien.

13. Können dringende Massnahmen während des Rechtsstillstandes getroffen werden?

Ja. Wie beim Arrest (s. Ziffer 12), dringende Inventaraufnahmen für unbezahlte Mieten von Geschäftslokalen, Notverkäufe von Vermögen welche einem schnellen Wertverlust unterliegen, die Verwahrung von bereits gepfändeten Aktiven, können vollzogen werden.

14. Ich möchte ein Betreibungsbegehren für eine Wechselbetreuung stellen. Wird das Amt eine Zustellung vornehmen?

Nein, das Amt wird das Begehren eintragen, aber der Zahlungsbefehl wird während des Rechtsstillstandes weder ausgestellt noch dem Schuldner zugestellt.

Nach den Betreibungsferien, also nach dem 5. April 2020, kann eine Zustellung stattfinden (Art. 56 Ziff. 2 SchKG).

15. Ich unterliege einer Lohnpfändung. Ist diese sistiert?

Nein, die Lohnabzüge werden beibehalten und müssen weiterhin an das Betreibungsamt überwiesen werden.

16. Meine Situation hat geändert. Kann ich eine Änderung meiner Lohnpfändung erhalten?

Ja, der allgemeine Rechtsstillstand der Betreuung verhindert eine Überprüfung in Hinsicht auf eine niedrigere Lohnpfändung nicht. Der Antrag muss mit allen erforderlichen Belegen per E-Mail an das zuständige Amt gesendet werden.

17. Ich bin selbstständig erwerbend und unterliege einer Einkommenspfändung. Betrifft der Rechtsstillstand diese Pfändung?

Nein, die Pfändung wird beibehalten. Falls die Einnahmen sinken kann ein Antrag auf Überprüfung der Pfändung per E-Mail mit allen erforderlichen Belegen an das zuständige Amt gestellt werden.

18. Als Gläubiger habe ich die Pfändung von Mobilien oder Immobilien verlangt. Muss ich die gesetzliche Frist einhalten um die Verwertung dieser Güter zu beantragen?

Ja, der allgemeine Rechtsstillstand der Betreuung befreit den Gläubiger nicht davon innerhalb der gesetzlichen Fristen zu handeln. Jedoch kann das Amt solange der Rechtsstillstand andauert, die Verwertung dieser Güter nicht vornehmen. Zu bemerken ist, dass alle Verwertungen so lange aufgehoben sind, wie das Versammlungsverbot für grosse Gruppen infolge COVID-19 gilt.

19. Kann ich während des Rechtsstillstandes einen Betreibungsregisterauszug erhalten?

Ja, aber nur online über unsere Website : www.vs.ch/dbk.

20. Wann wird der allgemeine Rechtsstillstand der Betreuung enden?

Der Bundesrat hat einen allgemeinen Rechtsstillstand bis zum 4. April 2020 um Mitternacht verordnet. Diesem Rechtsstillstand folgen die Betreibungsferien an Ostern welche bis zu 19. April 2020 dauern (Art. 56 Ziff. 2 SchKG).